

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2017/1 vom 14. September 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_ABV\\_2017\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_ABV_2017_1)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2017/1 du 14 septembre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2017/1 del 14 settembre 2017

## **Regeste**

Art. 3 Abs. 1 lit. f GIVU. Ausschluss der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, wenn die Eltern zusammenwohnen. Vorliegend nahm die Mutter des Kindes den Vater lediglich auf Grund einer Notlage vorübergehend (effektiv drei Monate) bei sich auf. Damit lag kein "Zusammenwohnen" im Sinne des Gesetzes vor (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. September 2017, ABV 2017/1).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig und zu prüfen ist, ob für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2016 ein Anspruch auf Bevorschussung der gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge bestand oder ob die Vorinstanz die Rückerstattung der bereits ausgerichteten Vorschüsse zu Recht verfügt hat. 1.2 Gemäss Art. 293 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) bestimmt das öffentliche Recht, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können (Abs. 1). Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Abs. 2). Nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (GIVU; sGS 911.51) hat das Kind für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzt sind (lit. a) und trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen (lit. b). Art. 3 Abs. 1 lit. f. GIVU bestimmt, dass kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn die Eltern zusammenwohnen.

### **E. 2**

Vorliegend ist der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 lit. f GIVU klar. Wohnen die Eltern eines Kindes zusammen, besteht kein Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge. Es stellt sich daher die Frage, ob der scheinbar klare Wortlaut auch den wahren Sinn dieser Gesetzesnorm wiedergibt. Für die Normen des Verwaltungsrechts gelten die üblichen Methoden der Gesetzesauslegung. Zur Anwendung gelangen die grammatikalische, historische, zeitgemässe, systematische und teleologische Auslegungsmethode (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. Zürich/St. Gallen 2016, N 177). Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis steht im Verwaltungsrecht die teleologische Auslegungsmethode im Vordergrund: „Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen

Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Ordnung zu unterstellen (BGE 140 I 310 E. 6.1). Vom eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf allerdings nur dann abgewichen werden, wenn triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass der scheinbar klare Wortlaut nicht dem „wahren Sinn“ der Norm entspricht (BGE 140 II 131 E. 3.2). Dabei erachtet das Bundesgericht meist Sinn und Zweck einer Norm als massgeblich, wie sie sich auf Grund der Anschauungen zur Zeit der Rechtsanwendung für die Normadressaten ergeben (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 179).

### **E. 3**

3.1 Die Alimentenbevorschussung ist zusammen mit der Inkassohilfe das wichtigste Instrument der Sicherung des Kinderunterhalts (CYRILL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., Bern 1999, Rz 23.15). Das Kind soll nicht erst Anspruch auf öffentliche Hilfe haben, wenn es Not leidet, sondern sobald seine Eltern mit der Erfüllung der Unterhaltspflicht säumig sind (BB1 1974 II 66). Die familienrechtliche Unterhaltspflicht wird somit durch die Alimentenbevorschussung ergänzt. Bei dieser leistet das Gemeinwesen dem Kind Zahlungen auf Rechnung der kraft Urteils oder Vertrages geschuldeten, aber nicht oder nicht rechtzeitig bezahlten Unterhaltsbeiträge und fordert sie vom säumigen Elternteil zurück. Weder das Kind noch der andere Elternteil haften für die Rückzahlung (vgl. HEGNAUER, a.a.O., Rz 23.13). Sinn und Zweck der Alimentenbevorschussung ist es somit, dass das Inkassorisiko von Kinderunterhaltsbeiträgen nicht dem Kind, sondern dem Gemeinwesen obliegt.

3.2 Dass der Gesetzgeber bestimmte Fälle festlegte, bei deren Eintreffen kein Anspruch auf Übernahme dieses Inkassorisikos besteht, dient einerseits der Missbrauchsverhinderung. Andererseits wird konkret mit dem Ausschlussgrund des elterlichen Zusammenwohnens aber auch der familiären Unterstützungspflicht Rechnung getragen, welche der Unterstützung durch das Gemeinwesen vorgeht. So haben gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB in der bis 31. Dezember 2016 gültigen und vorliegend anwendbaren Fassung die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder durch Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 2 aZGB). Auch die unverheiratete Mutter kann die tatsächliche Obhut auf Zusehen dem Vater überlassen (CYRILL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern 1999, N 26.06). Die Eltern können selbst nach eherichterlicher Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut an einen Elternteil im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren, dass die tatsächliche Obhut beim nicht sorgeberechtigten Elternteil liegen solle, wobei diese Vereinbarung nur auf Zusehen hin Gültigkeit hat (CYRILL HEGNAUER, Berner Kommentar, Supplement zu Art. 276-295 ZGB, N 102 ff. zu Art. 276). Wohnen nun die Eltern zusammen, ist davon auszugehen, dass sie sich für die Zeit des Zusammenwohnens selber einigen, wer welche Beiträge an den Unterhalt des Kindes leistet. Die Gemeinde wird daher aus der Pflicht genommen, sich in die familiären Vereinbarungen und Pflichten einzumischen.

3.3 Vorliegend wurde B.\_\_\_\_ nach Erfüllung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe im 2017 aus der Vollzugseinrichtung entlassen. Da er keine Ausweispapiere, kein Geld, kein Einkommen und keinen Job gehabt habe, habe die Rekurrentin ihn im Sinne einer Nothilfe bei sich zur momentanen Bleibe aufgenommen (vgl. G 3.1.6). Wie die Rekurrentin im Rahmen der

Rekurschrift geltend macht, habe sich B.\_\_\_\_ am 26. September 2016 beim Einwohneramt gemeldet und auch das Sozialamt habe seit Ende September 2016 gewusst, dass er bei ihr untergekommen sei. Das Migrationsamt habe ihm gesagt, dass es bis zu einem Entscheid über seine Ausschaffung eine Weile dauern werde (act. G 1). Er habe zwar sofort begonnen, eine Wohnung zu suchen, da er jedoch keine gültigen Papiere gehabt habe und die Wohnung durch das Sozialamt bezahlt werden sollte, habe er lange Zeit Mühe gehabt, bis er endlich ein Zimmer gefunden habe (vgl. act. G 3.1.6). Diese Ausführungen sind konkludent und erscheinen glaubhaft. So ist auch dem Schreiben der Sozialen Dienste vom 17. November 2016 zu entnehmen, dass B.\_\_\_\_ einen Antrag auf eine eigene Wohnung gestellt hatte (act. G 1.3). Zudem ersuchte die Rekurrentin die Sozialen Dienste mit Schreiben vom 8. Dezember 2016, dass ihrem Ex-Mann dringend eine Wohnmöglichkeit vermittelt werde. Sie habe ihm lediglich eine erste Hilfestellung geboten und ihn nach der Haftentlassung provisorisch bei sich aufgenommen. Da er jedoch im Zimmer der gemeinsamen Tochter und diese bei ihr im Bett schlafen müsse, sei dies ein unhaltbarer Zustand. Da sie seit bald zehn Jahren geschieden seien, sehe sie sich nicht in der Pflicht, weiter für ihn zu sorgen (act. G 3.1.4). Damit ist offensichtlich, dass von Beginn an sowohl für die Rekurrentin als auch ihren Ex-Mann klar war, dass seine Aufnahme in ihrer Wohnung lediglich von kurzer Dauer und zur Überbrückung einer Notlage sein sollte. Eine Neuaufteilung der elterlichen Pflichten war bei dieser prekären Situation weder möglich, noch fand sie statt. Sodann kann nicht von einem "Zusammenwohnen" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. f. GIVU ausgegangen werden. Vielmehr hielt sich der Kindsvater lediglich vorübergehend - am Schluss effektiv für drei Monate - und ohne Absicht eines längeren Verbleibens in der Wohnung der Rekurrentin auf. Auch ein Missbrauchstatbestand ist nicht ersichtlich. 3.4

Zusammenfassend ist im vorliegenden Fall nicht von einem Zusammenwohnen der Eltern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. f GIVU auszugehen, weshalb der Anspruch auf Alimentenbevorschussung auch für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2016 gegeben war.

#### **E. 4**

Gestützt auf die obigen Erwägungen ist der Rekurs gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 28. Dezember 2016 aufzuheben. Zudem ist festzustellen, dass auch in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2016 Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht. In kantonalrechtlichen Verfahren hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Vom Gemeinwesen werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben, wenn es nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt (Art. 95 Abs. 3 VRP). Zwar hat die Leistungsverwaltung in der Regel - wie auch vorliegend - finanzielle Auswirkungen, trotzdem ist hier nicht von überwiegend finanziellen Interessen im Sinne der genannten Bestimmung auszugehen. Es sind demzufolge keine Gerichtskosten zu erheben. Entscheid 1. In Gutheissung des Rekurses wird die Verfügung vom 28. Dezember 2016 aufgehoben und es wird festgestellt, dass auch in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2016 Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.